

Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Hausanschriften:

- Rathaus: Siebengebirgsring 4
 - Baubetriebshof: Buschstraße 12

Vorwahl: (02225)
Telefon: 917-0
Telefax: 917-100
Stadtwerke: 917-175
E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de
Internet: www.meckenheim.de
Facebook: www.facebook.com/meckenheimde
 Telefonnummer des städtischen
 Ordnungsausschusses: ☎ (02225) 917-110
 E-Mail: ordnungsamt@meckenheim.de

Öffnungszeiten

Rathaus geöffnet - Vorherige Terminvereinbarung empfohlen

Das Meckenheimer Rathaus ist für den allgemeinen Besucherverkehr geöffnet. Das Bürgerbüro kann jedoch aus organisatorischen Gründen bis auf weiteres nur mit vorherigem Termin aufgesucht werden. Beim Besuch des Rathauses ist unbedingt eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. Alltagsmaske zu tragen. Daneben gilt es, die Hygiene- und Abstandsregelungen (mindestens 1,5 Meter) einzuhalten.

Die Verwaltung bittet weiterhin darum, vor der persönlichen Vorsprache im Rathaus telefonisch oder per E-Mail einen Termin zu vereinbaren. Dies soll einen möglichen Andrang mit hohen Besucherzahlen verhindern. Wer im Rathaus welches Anliegen bearbeitet, findet man unter www.meckenheim.de im Bürgerinfosystem.

Allgemeine Informationen erhalten die Bürger wie gewohnt über die Servicenummer (02225) 917 0 oder per E-Mail unter stadt.meckenheim@meckenheim.de. Eine reine Übermittlung von Unterlagen kann auf dem Postweg, über den Hausbriefkasten sowie per E-Mail oder Fax erledigt werden.

Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Meckenheim - allgemein

Montag 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr u. 14 Uhr bis 18 Uhr
 Dienstag - Freitag 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Infothek im Foyer des Rathauses

Montag 7.30 Uhr bis 18 Uhr
 Dienstag - Donnerstag 7.30 Uhr bis 16 Uhr
 Freitag 7.30 Uhr bis 13 Uhr

Fachbereich Soziales

Montag 9 Uhr bis 12.30 Uhr u. 14 Uhr bis 18 Uhr
 Dienstag und Donnerstag 9 Uhr bis 12.30 Uhr

Schiedsmänner in Meckenheim

Das Stadtgebiet Meckenheim ist in 2 Schiedsamtsbezirke unterteilt. Der jeweils zuständige Schiedsmann ist

im Bezirk 1 (Meckenheim und Merl):

Friedrich Wächter, ☎ 14881

im Bezirk 2 (Altendorf, Ersdorf und Lüftelberg):

Walter Wette, ☎ 15425

Die Schiedsmänner sind montags bis freitags zwischen 18.00 Uhr und 21.00 Uhr telefonisch zu erreichen.

DANKE

Liebe Meckenheimerinnen und Meckenheimer,

an diesem Sonntag findet in NRW die Kommunalwahl statt. Auch in Meckenheim werden neben



dem Landrat und dem Kreistag auch die Mitglieder des Rates der Stadt Meckenheim und der Bürgermeister gewählt. Nach nunmehr zwölf Jahren als Ihr Bürgermeister stehe ich nicht mehr zur Wiederwahl an. In dieser Zeit haben alle zusammen, Stadtverwaltung und Rat, gemeinsam mit Ihnen vieles erreicht und umgesetzt. Meckenheim hat eine positive Entwicklung erfahren, die spürbar und sichtbar ist.

An dieser Entwicklung haben auch Sie mitge-

wirkt. Daher bedanke ich mich recht herzlich bei Ihnen für Ihr Vertrauen, welches Sie mir 2008 und bei der Wiederwahl 2014 gegeben haben, für all Ihre Unterstützung, Ihr Engagement, Ihre Hinweise, Anregungen und die vielen Gespräche und Begegnungen. Ich wünsche mir auch in Zukunft für unsere Stadt diese Kontinuität des offenen Dialogs und des positiven Miteinanders. Denn dies ist die Grundlage für eine weiterhin solidarische Stadtgesellschaft, die Lebensqualität für alle sichert.

Zum Schluss appelliere ich an Sie: Gehen Sie am Sonntag wählen, nehmen Sie Ihr demokratisches Recht der Wahl Ihrer kommunalen Vertreterinnen und Vertreter wahr. Denn Sie wählen die Menschen, die Ihr Umfeld, Ihre Belange und unsere Stadt für die nächsten Jahre gestalten und vertreten.

Mit den besten Grüßen
 Ihr

Bert Spilles
 Bürgermeister

Meckenheim radelt mit

Für die Aktion „Stadtradeln“ vom 20. September bis 10. Oktober anmelden

Aktiv für Klimaschutz und eine lebenswerte Umwelt eintreten und dafür auch noch ausgezeichnet werden: Der Anreiz zur Teilnahme an der Kampagne „Stadtradeln“ ist groß. Zwischen dem 20. September und 10. Oktober rollt die Aktion wieder durch den Rhein-Sieg-Kreis und alle Bürger sind aufgerufen, für die gute Sache in die Pedale zu treten. Anmelden können sich die Radfahrer einfach online auf der Seite www.stadtradeln.de/meckenheim. Meckenheim liegt vor dem Start der Aktion aussichtsreich im Rennen: Bislang haben sich zehn Teams gebildet, darunter natürlich die

Mannschaft der Stadt Meckenheim. Beim „Stadtradeln“ geht es darum, 21 Tage lang möglichst viele Alltagswege klimafreundlich mit dem Fahrrad zu bewältigen. Jeder Kilometer zählt. Vor allem in der Corona-Zeit bewährt sich das Fahrrad als sinnvolles Verkehrsmittel für die Wege zur Arbeit, zur Schule, zum Einkaufen oder einfach für die Freizeitgestaltung.

Der druckfrische Flyer gibt weitere Auskünfte. Er liegt an der Infothek im Rathaus aus und ist noch einfacher zu finden auf der städtischen Homepage unter: www.meckenheim.de.

Rübenkampagne startet

Vermehrter landwirtschaftlicher Verkehr im Stadtgebiet

Am Montag, 14. September, startet die diesjährige Rübenkampagne in Meckenheim. In dieser Zeit wird das Stadtgebiet vermehrt von landwirtschaftlichen Fahrzeugen mit Ziel „Grafbacher Krautfabrik“ auf der Wormersdorfer Straße befahren.

Eine entsprechende Umfahrung für die Rübenfahrzeuge wird wie in den Vorjahren eingerichtet.

Dennoch kann es insbesondere auf den Wirtschaftswegen zwischen der Altendorfer Straße (L261) und der Wormersdorfer Straße (K62) zu einem erhöhten Aufkommen von großen landwirtschaftlichen Fahrzeugen kommen. Die Stadt Meckenheim bittet alle Verkehrsteilnehmer, Freizeitsportler sowie die anliegenden Landwirte um Verständnis und entsprechende Beachtung.

Amtsblatt der Stadt Meckenheim

Amtliche Bekanntmachungen

Versammlung der Jagdgenossenschaft Altendorf

Einladung zu einer Versammlung der Jagdgenossenschaft Altendorf für Montag, 28. September 2020, um 19 Uhr in der Gaststätte „Ohm Hein“ in Altendorf. Wegen der durch die Corona-Situation erforderlichen Maßnahmen bitten wir um vorherige Ankündigung der Teilnahme per E-Mail unter joerg.hild@meckenheim.de oder telefonisch unter 02225/917-197.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Geschäftsbericht für das Jagdjahr 2019/20
3. Kassenbericht für das Jagdjahr 2019/20
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
6. Verwendung der Jagdpacht

7. Haushaltsplan für das Jagdjahr 2020/21
8. Wahlen im Vorstand
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Verschiedenes

An der Versammlung können Eigentümer von bejagbarem Grundbesitz im Bezirk der Jagdgenossenschaft teilnehmen oder sich gem. § 7 der Satzung der Jagdgenossenschaft unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Altendorf, 7. September 2020
 gez. Josef Heinrichs
 Jagdvorsteher

Auslegung des Jagdkatasters

Das Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Altendorf liegt in der Zeit vom 14. bis einschließlich 25. September 2020 beim Jagdvorsteher, Josef Heinrichs, Ahrstraße 20 in 53340 Meckenheim-Altendorf zur Einsicht aus.

Die Jagdgenossen haben während dieser Zeit die Gelegenheit zur Einsichtnahme. Hierzu wird auf § 4 Abs. 2 der Satzung verwiesen, wonach die Jagdgenossen verpflichtet sind, durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen mitzuteilen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird das Jagdkataster für die Auszahlung der Jagdpachtanteile 2020/21 für verbindlich erklärt. Nachträgliche Änderungen gelten dann nur noch ab dem Jagdjahr 2021/22.

Hinweise zur Bankverbindung:

Da die Jagdpachtanteile bargeldlos zur Auszahlung kommen, werden die Jagdgenossen gebeten, soweit noch nicht geschehen, die korrekte Bankverbindung (Name der Bank, IBAN und BIC) mitzuteilen.

Jagdanteile, die nicht zur Auszahlung kommen können, unterliegen einer zweijährigen Verjährungsfrist und fließen dann der Jagdkasse wieder zu.

Altendorf, 7. September 2020
 gez. Josef Heinrichs
 Jagdvorsteher

Wahlbekanntmachung

1. Am 13. September 2020 findet die Kommunalwahl statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Meckenheim ist in 19 Wahlbezirke eingeteilt (siehe gesonderte Aufstellung). In Meckenheim werden sechs Briefwahlvorstände gebildet, die öffentlich zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses am Wahltag im Verwaltungsgebäude Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, zusammentreten. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23. August 2020 übersandt worden sind, sind der Wahl-/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahl-/Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung soll mitgebracht und abgegeben werden. Außerdem ist der Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sich die Wählerin/der Wähler auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum

bereitgehalten werden.

- Der Wähler hat für die
- **Stadtratswahl** und die
 - **Bürgermeisterwahl** sowie für die
 - **Kreistagswahl** und die
 - **Landratswahl**

jeweils **eine Stimme**. Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen der/des Kandidatin/Kandidaten, die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort. Auf den Stimmzetteln zur Stadtratswahl sowie zur Wahl des Kreistages werden unter der Bezeichnung der Partei zudem die ersten drei Kandidatinnen/Kandidaten der zugelassenen Wahlvorschläge der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung aufgeführt. Rechts von der Kurzbezeichnung der Partei befindet sich der Kreis für die Kennzeichnung.

Durch Ankreuzen oder auf andere Weise ist kenntlich zu machen, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Auf dem jeweiligen, farblich unterschiedlichen Stimmzettel kann nur ein Bewerber bzw. eine Bewerberin für

- den Stadtrat (orange),
- den Bürgermeister (hellgrün)

- das Amt des Landrates (altweiß)
- den Kreistag (hellblau)

gekennzeichnet werden. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmgabe nicht erkennbar ist.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert ist unzulässig. Ebenso ist eine Hilfeleistung dann unzulässig, wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wählerinnen/Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl ausschließlich in dem Wahlbezirk, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Meckenheim (Wahlamt) einen Wahlschein, amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Dienststelle der Stadt Meckenheim abgegeben werden. **Nicht zulässig ist die Abgabe in einem Wahllokal.**

Amtliche Bekanntmachungen

Lage der Wahllokale am Sonntag, dem 13.09.2020

6. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches). Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Bitte beachten Sie, dass auch für den Besuch im Wahllokal die Corona bedingten allgemeinen Schutzmaßnahmen greifen. Sie werden daher gebeten, eine **Mund-Nasen-Bedeckung bzw. Alltagsmaske zu tragen** sowie einen **eigenen Kugelschreiber** zum Ausfüllen der Stimmzettel mitzubringen. Daneben gilt es, die **Hygiene- und Abstandsregelungen (mindestens 1,5 Meter) einzuhalten**.

Meckenheim, den 25. August 2020
Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister
Bert Spilles

Stimmbezirk	Wahllokal	Anschrift	Bemerkung
Stimmbezirk 010	Evangelische Grundschule Meckenheim	Kölnstraße 1	barrierefrei
Stimmbezirk 020	Evangelische Grundschule Meckenheim	Kölnstraße 1	barrierefrei
Stimmbezirk 030	Kongress- und Sitzungssäle	Im Ruhrfeld 16	barrierefrei
Stimmbezirk 040	Kongress- und Sitzungssäle	Im Ruhrfeld 16	barrierefrei
Stimmbezirk 050	Evangelische Grundschule Meckenheim	Kölnstraße 1	barrierefrei
Stimmbezirk 060	Evangelische Grundschule Meckenheim	Kölnstraße 1	barrierefrei
Stimmbezirk 070	Kita Sonnengarten	Baumschulenweg 17	barrierefrei
Stimmbezirk 080	Mosaik-Kulturhaus Meckenheim	Siebengebirgsring 2	barrierefrei
Stimmbezirk 090	Theodor-Heuss-Realschule	Königsberger Straße 30	barrierefrei
Stimmbezirk 100	Theodor-Heuss-Realschule	Königsberger Straße 30	barrierefrei
Stimmbezirk 110	Theodor-Heuss-Realschule	Königsberger Straße 30	barrierefrei
Stimmbezirk 120	Theodor-Heuss-Realschule	Königsberger Straße 30	barrierefrei
Stimmbezirk 130	Katholische Grundschule Merl	Godesberger Str. 51	barrierefrei
Stimmbezirk 140	Gemeinschaftsgrundschule Merl	Zypressenweg 2	barrierefrei
Stimmbezirk 150	Gemeinschaftsgrundschule Merl	Zypressenweg 2	barrierefrei
Stimmbezirk 160	Gemeinschaftsgrundschule Merl	Zypressenweg 2	barrierefrei
Stimmbezirk 170	Katholische Grundschule Altendorf	Kirchstraße 26	barrierefrei
Stimmbezirk 180	Katholische Grundschule Altendorf	Kirchstraße 26	barrierefrei
Stimmbezirk 190	Gemeinschaftshaus Lüftelberg	Petrusstraße 28	nicht barrierefrei

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 3. September 2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 5. März 2020 vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden geprüft.

Anregungen und Hinweise im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 5. März 2020 bis zum Abbruch der Offenlage durch die Schließung des Rathauses im Zuge der „Corona-Pandemie“ am 17. März 2020 liegen nicht vor, eine Stellungnahme ist nach Abbruch der Offenlage eingegangen, die vorgebrachte Anregung wurde geprüft.

Den in den beigefügten Abwägungstabellen formulierten Beschlussempfehlungen der Verwaltung wird zugestimmt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB den Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und Umweltbericht, die Artenschutzprüfung I und II, das Schallgutachten, das Verkehrsgutachten, die Gutachterliche Stellungnahme zur Baugrundsituation inkl. abfalltechnischer Deklaration, die aufgrund der Anregungen und Bedenken im Anschluss an die Beteiligung der Träger öffentliche Belange erstellte Bodenuntersuchung gemäß BBodSchV sowie die bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erneut für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut durchzuführen.

In Ausführung dieses Beschlusses wird der vorgenannte Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim nebst Begründung mit Umweltbericht, die Artenschutzprüfung I und II, das Schallgutachten, das Verkehrsgutachten, die Gutachterliche Stellungnahme zur Baugrundsituation inkl. abfalltechnischer Deklaration, die Bodenuntersuchung gemäß BBodSchV sowie die bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom **21. September 2020 bis 26. Oktober 2020 einschließlich** im Rathaus der Stadt Meckenheim, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften, 2. Obergeschoss, Raum 2.53 (Offenlage/Bauberatung) öffentlich ausgelegt.

Jeder kann die Unterlagen während der Dienststunden einsehen:

montags	von 08.00 Uhr – 12.30 Uhr
	und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
dienstags und	von 08.00 Uhr – 12.30 Uhr
donnerstags	und von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr
mittwochs und	
freitags	von 08.00 Uhr – 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, elektronisch per E-Mail oder entsprechend des angefügten Hinweises mündlich zur Niederschrift an die Stadt Meckenheim, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, Fachbereich 61 - Stadtplanung, Liegenschaften vorgebracht werden.

Hinweis: Aufgrund der besonderen Situation in Zusammenhang mit den Vorsichtsmaßnahmen der Verbreitung des Virus COVID-19 ist es, für den Fall einer erneuten Schließung des Rathauses, erforderlich, dass für eine persönliche Einsichtnahme der Unterlagen oder die Abgabe einer Stellungnahme zur Niederschrift vorab ein Termin mit dem Fachbereich 61 (E-Mail: dennis.hentschel@meckenheim.de, Telefon: 02225/917 311 oder 917 0) vereinbart wird.

Gemäß § 4a Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) stehen die

nach § 4a Absatz 3 BauGB i.V.m. § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Bauleitplanunterlagen auf der Internetseite der Stadt Meckenheim während der Offenlagefrist unter nachfolgendem Link zur Verfügung:

<http://www.o-sp.de/meckenheim/plan/beteiligung.php>
Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung über die erneute Offenlage der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim steht ebenfalls gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Stadt Meckenheim www.meckenheim.de zum Download bereit.

Ziel und Zweck der Planung:

Das Plangebiet in Rücklage der Straße „Auf dem Stephansberg“ befindet sich zwischen der Bonner Straße im Nord-Westen, der Gudener Allee im Nord-Osten sowie der bestehenden Bebauung des Wohngebietes Stephansberg im Süden.

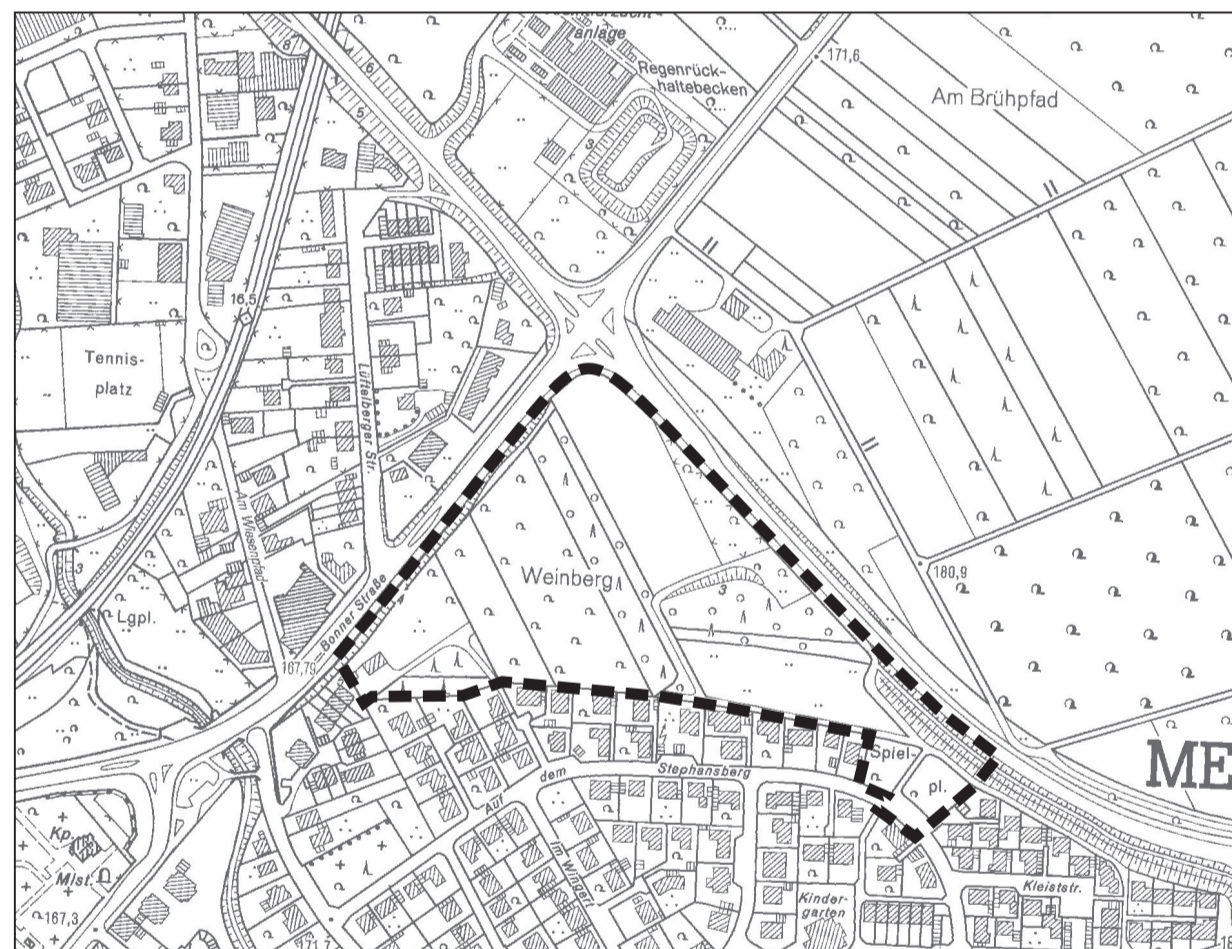
Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim ist das Plangebiet überwiegend als gemischte Baufläche dargestellt. Im südlichen Bereich ist zudem eine Fläche für Bahnanlagen mit begleitenden Grünstreifen festgesetzt. Bei der Bahnanlage handelt es sich um die sog. „Merler Schleife“, welche in den 60er Jahren als innerstädtische Verbindung an das überörtliche Schienennetz geplant worden ist. In seiner Sitzung am 19. Dezember 2007 hat der Rat vor dem Hintergrund der finanziellen Kosten sowie des guten ÖPNV-Angebotes insgesamt beschlossen, nicht länger an dieser Planung festzuhalten.

Ziel der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans ist es, den überwiegenden Teil des Plangebietes als Wohnbaufläche, zur Realisierung eines Neubaugebietes und Arrondierung der Ortslage, darzustellen. Parallel zur Gudener Allee (L 158) soll eine Grünfläche dargestellt werden, welche einen begrüntem Lärmschutzwall erlaubt. Parallel zur Bonner Straße (L 158) soll ebenfalls eine begleitende Grünfläche dargestellt werden, in welcher sich eine Lärmschutzwand befindet.

Die bestehende 40 m breite Anbaubeschränkungszone sowie die 20 m breite Werbeverbotszone entlang der L 158 werden in die 51. Änderung des Flächennutzungsplans übernommen. Die übrige Fläche des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung soll als Wohnbaufläche – und nicht wie bislang als gemischte Baufläche bzw. Schienennetz mit Begleitgrün – dargestellt werden.

Mit der 51. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die bauplanrechtlichen Voraussetzungen bereitgestellt werden, den Bebauungsplan Nr. 49A „Weinberger Gärten“ aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB.

Die erneute Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4a Absatz 3 BauGB i.V.m. § 3 Absatz 2 BauGB bzw. § 4a Absatz 3 BauGB i.V.m. § 4 Absatz 2 BauGB ist aufgrund der nachfolgenden Begründung notwendig: In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 30. Januar 2020 ist die Offenlage eines Entwurfs der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen worden. Die Offenlage war vom 5. März 2020 bis einschließlich zum 6. April 2020 vorgesehen. Um der weiteren Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken, hat die Stadt Meckenheim am 17. März 2020 zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen. Die interessierte Öffentlichkeit



hatte ab diesem Zeitpunkt nicht mehr die Möglichkeit, die Planunterlagen vor Ort einzusehen, so dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Öffentlichkeit während des Offenlagezeitraums eingetreten ist. Gleiches gilt auch für den im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 49A „Weinberger Gärten“.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB konnte, elektronisch und per postalischen Versand gestützt, wie geplant durchgeführt werden. Es sind Stellungnahmen und Anregungen eingegangen, welche eine Überarbeitung des Entwurfs des im Parallelverfahren geführten Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“ nach sich gezogen haben. Diese entfalten keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes, so dass sich die Planzeichnung gegenüber dem Offenlageentwurf nicht verändert hat. Durch die zeitliche Verschiebung ist es jedoch notwendig, die Rechtsgrundlagen auf dem Entwurf der Planurkunde zu aktualisieren. Aufgrund der Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentliche Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB ist zudem eine Bodenuntersuchung gemäß BBodSchV (Althoff & Lang GbR, Köln, 29. Juli 2020) erstellt worden, welche ebenfalls Teil dieser erneuten Offenlage ist. Im Ergebnis werden die festgelegten Grenzwerte der BBodSchV (Bundes Bodenschutz und Altlastenverordnung) eingehalten.

Zudem war dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 30. Januar 2020 über die Offenlage als Anlage „Verkehrsgutachten“ ein Entwurf des Gutachtens (Stand April 2018) beigefügt worden, welches noch nicht die Bemühungen um eine Baustellenzufahrt zum Plangebiet enthielt und die damit verbundenen redaktionellen Änderungen sowie Anpassungen bezüglich der Hinweise zu einer Baustellenzufahrt im Kapitel „Baustellenverkehr“. Der aktuelle Stand des Gutachtens (August 2018), der bereits

Gegenstand der frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB gewesen ist, wird Teil dieser erneuten Offenlage.

Flurstücke im Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Meckenheim, Flur 6, Flurstücke 412, 413, 414, 415, 900, 1301, 2257 sowie Teile der Flurstücke 2258, 1100 und 2249 und

Gemarkung Meckenheim Flur 7, Flurstücke 515, 634, 795, 796, 797, 798, 799 sowie Teile des Flurstückes 855.

Der Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan als Anlage dargestellt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift; eine Begründung mit Umweltbericht ist beigefügt.

Plangebietsexterne Ausgleichmaßnahmen

Gemäß Landschaftspflegerischen Begleitplan (ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag „Weinberger Gärten“, Haan, 4. August 2020) ergibt sich für das Plangebiet in der Bilanzierung zwischen Bestand und Planung (einschließlich der Eingriffe in Schutzwürdige Böden) ein Kompensationsdefizit von -197.182 Biotopwertpunkte (Methode Ludwig).

Die ermittelten Eingriffe werden über eine externe Kompensationsmaßnahme der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft im Gemeindegebiet der Stadt Bornheim in der Gemarkung Merten in der Flur 35 auf den Flurstücken 33 und 34 ausgeglichen. Die Fläche umfasst 25.600 m². Die Ausgleichsfläche wurde bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Zuge des Ausgleiches, soll die Fläche zu einem arten- und strukturreichen Extensivgrünland entwickelt werden. Das Extensivgrünland wird im Bereich der Ackerfläche

Amtliche Bekanntmachungen

durch die Einsaat von Regio-Saatgut angelegt.

Im Plangebiet befindet sich Wald gemäß § 2 Bundeswaldgesetz bzw. gemäß Landesforstgesetz NRW. Die Waldfläche befindet sich im westlichen Bereich des Plangebietes (Auf dem Stephansberg 23a) und umfasst eine Fläche von rund 1500 m². Durch die Planung wird diese Waldfläche beansprucht, so dass ein externer forstrechtlicher Ausgleich durch eine Ersatzzahlung erforderlich wird.

Umweltbezogene Informationen

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die erneute Offenlage vor:

I) Begründung einschließlich Umweltbericht zum Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden und im Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. In den Begründungen nebst Umweltberichten werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Menschen, Gesundheit und Bevölkerung, insbesondere die verkehrsbedingte Lärmimmission durch die Gudenuer Allee und Bonner Straße auf die im Plangebiet vorgesehene Wohnbebauung, die Auswirkungen von Gewerbelärm aus dem Planumfeld auf das Plangebiet sowie die Veränderung der Freizeit- und Erholungsfunktion der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die geplante Wohnbebauung

- Pflanzen, Tiere, Biodiversität und Artenschutz, insbesondere hinsichtlich des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie der Verlust von Lebensraum durch Versiegelungen, aber auch die Schaffung neuer Biotopstrukturen sowie etwaige Störreize im Zuge der Bauphase oder durch die spätere Wohnnutzungen im Plangebiet

- Geologie, Boden, Fläche, insbesondere durch die Inanspruchnahme und Versiegelung von, teilweise besonders schutzwürdigen landwirtschaftlich genutzten, Böden sowie aufgrund der Hinweise zu Altlastenverdachtsflächen und Kampfmitteln im Plangebiet

- Wasser, insbesondere durch die mit einer baulichen Inanspruchnahme einhergehende Versiegelung mit Auswirkungen auf den Boden-Wasser-Haushalt sowie die Versickerungsfähigkeit und den daraus resultierenden Umgang mit Niederschlags- und Schmutzwasser im Plangebiet

- Luft, Klima, insbesondere durch die Veränderung des Lokalklimas im Zuge einer Bebauung der landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Emissionen durch zusätzlichen Verkehr und die geplante Wohnbebauung

- Orts- und Landschaftsbild, durch die Neugestaltung des bislang weitgehend unbebauten Plangebietes

- kulturelles Erbe, insbesondere durch die Bebauung eines Teiles der Kulturlandschaft „Rheinische Börde“ sowie des Kulturlandschaftsbereiches „Erft mit Swist und Rotbach-Euskirchener Börde und Voreifel“

und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen

II) Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim

1) „Schalltechnische Untersuchung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49A „Weinberger

Gärten“, Meckenheim“ (TAC, Grevenbroich, 2. Januar 2020)

- Thema: Insbesondere Prüfung der im Plangebiet zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen aufgrund des Verkehrs der Gudenuer Allee und Bonner Straße, Prüfung der Auswirkungen von Gewerbelärm auf das Plangebiet sowie Prüfung der schalltechnischen Auswirkungen durch die im Zusammenhang mit der Planung stehenden Zusatzverkehre im Umfeld des Plangebietes

2) „Artenschutzprüfung (ASP Stufe I+II) zum Bebauungsplan Nr. 49A –Weinberger Gärten und zur 51. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich südlich der Kreuzung von Bonner Straße und Gudenuer Allee in Meckenheim“ (ISR, Haan, 6. September 2018)

- Thema: Prüfung der Belange des Artenschutzes, insbesondere in Bezug auf Vögel und Fledermäuse

3) „Verkehrsuntersuchung Baugebiet „Auf dem Stephansberg“ in Meckenheim“ (Brilon, Bondzio, Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum, August 2018)

- Thema: Analyse der Verkehrssituation im Bestand, Prognose der Verkehrsbelastungen im Zuge der Realisierung der Planung und Bewertung der zukünftigen Situation, Hinweise zum Baustellenverkehr

4) „Gutachterlicher Stellungnahme zur Baugrundsituation inkl. abfalltechnischer Deklaration“ (Althoff & Lang GbR, Köln, April 2018)

- Thema: Gelände und Bodenmechanische Untersuchung des Plangebietes, Bodenmechanische Bewertung hinsichtlich des Straßen- und Kanalbaus sowie der Versickerungsfähigkeit der Böden im Plangebiet, abfalltechnische Deklaration der Oberflächenbefestigungen im Plangebiet sowie von Bodenproben

5) „Bodenuntersuchungen gemäß BBodSchV“ (Althoff & Lang GbR, Köln, 29. Juli 2020)

- Thema: Bodenuntersuchung und Beurteilung nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung hinsichtlich der Gefährdungspfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze

III) Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1) Stellungnahme Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft m.b.H vom 8. Oktober 2018

- Thema: ökologischer Ausgleich nur außerhalb des Schutzstreifens bestehender Leitungen

2) Stellungnahme Wahnachtalsperrenverband vom 15. Oktober 2018

- Thema: Trinkwasserversorgungsleitung im Plangebiet

3) Stellungnahme e-regio GmbH & Co KG vom 29. Oktober 2018

- Thema: Energieversorgung, Hinweise zum Schutz vor Versorgungsleitungen bei Neupflanzungen

4) Stellungnahme Zweckverband Naturpark Rheinland vom 30. Oktober 2018

- Thema: Landschaftsschutzgebiete im Umfeld des Plangebietes, Landschaftsbild, Versiegelung von landwirtschaftlicher Fläche, Entzug des Plangebietes als Lebensraum für Offenlandarten

5) Stellungnahme Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2018

- Thema: Schutzwürdigen Böden, ökologischer Ausgleich

6) Stellungnahme LVR-Dezernat Kulturpflege vom 8. November 2018

- Thema: Hinweise zur Berücksichtigung des Schutzgutes „kulturelles Erbe“

7) Stellungnahme Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. vom 7. November 2018

- Thema: Unterstützung der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer (unter 5), ökologischer Ausgleich

8) Stellungnahme Rhein-Sieg-Kreis vom 8. November 2018

- Thema: Altlastenverdachtsfälle im Plangebiet, kritische Auseinandersetzung mit der Gutachterlichen Stellungnahme zur Baugrundsituation, Eingriff und Ausgleich für das Schutzgut Boden, ökologischer Ausgleich, Nutzung erneuerbarer Energien

9) Stellungnahme Erftverband vom 8. November 2018

- Thema: Geologischen Störungen, Versickerungsmaßnahmen im Plangebiet

IV) Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

1) Stellungnahme Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft m.b.H vom 6. März 2020

- Thema: ökologischer Ausgleich nur außerhalb des Schutzstreifens bestehender Leitungen

2) Stellungnahme Wahnachtalsperrenverband vom 9. März 2020

- Thema: Trinkwasserversorgungsleitung im Plangebiet

3) Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 10. März 2020

- Thema: Hinweis, dass eine 1.500 m² große Fläche als Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zu betrachten ist und entsprechenden Ausgleich bedarf

4) Stellungnahme LVR Rheinland, Fachbereich Regionale Kulturarbeit vom 17. März 2020

- Thema: Hinweise zur Darstellung der Auswirkung der Planung auf das Schutzgut kulturelles Erbe im Umweltbericht

5) Stellungnahme Deutsche Bahn, Eigentumsmanagement vom 17. März 2020

- Thema: Hinweise zu möglichen Auswirkungen des Bahnbetriebes auf das Plangebiet

6) Stellungnahme e-regio GmbH & Co KG vom 2. April 2020

- Thema: Energieversorgung, Hinweise zum Schutz vor Versorgungsleitungen bei Neupflanzungen

7) Stellungnahme Bezirksregierung Köln – Dez. 54 vom 2. April 2020

- Thema: Hinweise zu geplanten Wasserschutzgebieten und Grundwasserschutz

8) Stellungnahme Erftverband vom 7. April 2020

- Thema: Forderung des Ausschlusses von Dächern mit Metalleindeckungen im Plangebiet, Umgang mit Niederschlagswasser

9) Stellungnahme Bezirksregierung Köln – Dez. 53 vom 15. April 2020

- Thema: Hinweis auf einen Störfallbetrieb in einer Entfernung von etwa 2.000 m

10) Stellungnahme Rhein-Sieg-Kreis vom 16. April 2020

- Thema: Hinweise zu möglichen Altlasten im Plangebiet, Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden, Anregungen zur Pflanzliste 2 sowie zu den geplanten Verkehrsflächen

V) Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerinformationsveranstaltung am 11. Oktober 2018)

1) Vermerk über die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Bauleitplanung vom 11. Oktober 2018 mit der Bürgern/Öffentlichkeit

- Thema: Kritische Auseinandersetzung mit den Methoden und Inhalten des Verkehrsgutachtens, klimatische Funktionen des Plangebietes, Verkehrssicherheit im angrenzenden Wohngebiet Stephansberg, sinkende Erholungsfunktion bei Realisierung des Wohngebietes aufgrund Verkleinerung des bestehenden Kinderspielplatzes, Belastungen durch Baustellenverkehr, Forderung einer veränderten Verkehrsführung, Klima- und Luftreinheitsfunktion des Plangebietes, Versickerung und Entwässerung, Ver-

kehrsführung; insbesondere Zufahrt in das Plangebiet über eine einzige Straße

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Sofern Sie eine Stellungnahme abgeben (beispielsweise per Schreiben, Fax, Mail oder zur Niederschrift), können Informationen zum Datenschutz der Internetseite der Stadt Meckenheim unter: https://www.meckenheim.de/cms117/wirtschaft/stadtentwicklung/aktuelle_themen/ entnommen werden. Sofern eine Stellungnahme über den Beteiligungsserver „Tetraeder“ erfolgt, können ergänzende Informationen zum Datenschutz bei Verwendung des Dienstes der Seite <https://www.o-sp.de/meckenheim/datenschutz.php> entnommen werden. Beide Dokumente liegen zudem gemeinsam mit den übrigen Unterlagen zur Einsichtnahme bereit.

Meckenheim, den 7. September 2020

Stadt Meckenheim

Bert Spilles

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des (bekanntzumachenden) Beschlusses über die erneute Offenlage der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim, mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim vom 3. September 2020 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim vom 3. September 2020 über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der 51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meckenheim, den 7. September 2020

Stadt Meckenheim

Bert Spilles

Bürgermeister

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 3. September 2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 5. März 2020 vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden geprüft. Anregungen und Hinweise im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 5. März 2020 bis zum Abbruch der Offenlage durch die Schließung des Rathauses im Zuge der „Corona-Pandemie“ am 17. März 2020 liegen nicht vor. Drei Stellungnahmen sind nach Abbruch der Offenlage eingegangen, die vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden geprüft.

Den in den beigefügten Abwägungstabellen formulierten Beschlussempfehlungen der Verwaltung wird zugestimmt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 49A „Weinberger Gärten“, die Begründung und Umweltbericht, die Artenschutzprüfung I und II, den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, das Schallgutachten, das Verkehrsgutachten, die Gutachterliche Stellungnahme zur Baugrundsituation inkl. abfalltechnischer Deklaration, die aufgrund der Anregungen und Bedenken im Anschluss an die Beteiligung der Träger öffentliche Belange erstellte Bodenuntersuchung gemäß BBodSchV sowie die bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erneut für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut durchzuführen.

In Ausföhrung dieses Beschlusses wird der vorgenannte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“

nebst Begründung mit Umweltbericht, den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, die Artenschutzprüfung I und II, das Schallgutachten, das Verkehrsgutachten, die Gutachterliche Stellungnahme zur Baugrundsituation inkl. abfalltechnischer Deklaration, die Bodenuntersuchung gemäß BBodSchV sowie die bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom **21. September 2020 bis 26. Oktober 2020 einschließlich** im Rathaus der Stadt Meckenheim, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, Fachbereich 61 – Stadtplanung, Liegenschaften, 2. Obergeschoss, Raum 2.53 (Offenlage/Bauberatung) öffentlich ausgelegt.

Jeder kann die Unterlagen während der Dienststunden einsehen:

montags	von	08.00 Uhr – 12.30 Uhr
	und von	14.00 Uhr – 18.00 Uhr
dienstags und	von	08.00 Uhr – 12.30 Uhr
donnerstags	und von	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
mittwochs und		
freitags	von	08.00 Uhr – 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, elektronisch per E-Mail oder entsprechend des angefügten Hinweises mündlich zur Niederschrift an die Stadt Meckenheim, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, Fachbereich 61 – Stadtplanung, Liegenschaften vorgebracht werden.

Hinweis: Aufgrund der besonderen Situation in Zusammenhang mit den Vorsichtsmaßnahmen der Verbreitung des Virus COVID-19 ist es, für den Fall einer erneuten Schließung des Rathauses, erforderlich, dass für eine persönliche Einsichtnahme der Unterlagen oder die Abgabe einer Stellungnahme zur Niederschrift vorab ein Termin mit dem Fachbereich 61 (E-Mail: [ckenheim.de, Telefon: 02225/917 311 oder 917 0\) vereinbart wird.**](mailto:dennis.hentschel@me-</p>
</div>
<div data-bbox=)**

Gemäß § 4a Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) stehen die nach § 4a Absatz 3 BauGB i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Bauleitplanunterlagen auf der Internetseite der Stadt Meckenheim während der Offenlagefrist unter nachfolgendem Link zur Verfügung:

<http://www.o-sp.de/meckenheim/plan/beteiligung.php>

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung über die erneute Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“ der Stadt Meckenheim steht ebenfalls gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Stadt Meckenheim www.meckenheim.de zum Download bereit.

Ziel und Zweck der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“ beabsichtigt die Stadt Meckenheim die rechtliche Grundlage zur Arrondierung des Siedlungskörpers durch die Erweiterung des bestehenden Wohngebietes zu schaffen. Das Plangebiet wurde zum überwiegenden Teil vormalig als Anbaufläche eines Gartenlandschaftsbauunternehmens (Baumschule) sowie anderweitig landwirtschaftlich genutzt. Bestandsgebäude sind lediglich in geringem Umfang vorhanden. Hierbei handelt es sich um verschiedene landwirtschaftliche Nebenanlagen, die sich auf einen einzigen Standort im Osten beschränken. Im Südwesten des Plangebietes besteht zudem ein Wohnhaus (Auf dem Stephansberg, Hs.-Nr. 23a). Im Südosten des Plangebietes, angrenzend an die Straße „Auf dem Stephansberg“ befinden

sich ein Ball- sowie ein Kinderspielplatz, ein Trafohaus und eine Garage.

Das Bebauungskonzept sieht eine Gliederung des Plangebietes vor. So sollen im Anschluss an die Zufahrtssituation von der Straße „Auf dem Stephansberg“, im Osten bzw. Nordosten des Plangebietes (entlang der Gudenuer Allee), Geschosswohnungsbauten mit einer Höhe von maximal drei Vollgeschossen zuzüglich Staffelgeschoss realisiert werden.

Im Süden des Plangebiets ist in der Weiterentwicklung der angrenzenden Einzelhäuser, nördlich der Straße „Auf dem Stephansberg“, eine aufgelockerte Bebauung mit Einzelhäusern vorgesehen. Damit orientiert sich das Bebauungskonzept an der bestehenden Bebauungsdichte und nimmt diese für den Bereich südlich der geplanten Haupterschließungsstraße auf. Das bestehende Wohnhaus im Südwesten des Plangebietes befindet sich ebenfalls innerhalb des Geltungsbereiches und soll planungsrechtlich gesichert werden

Westlich des geplanten Geschosswohnungsbaus (Punkthäuser) sieht das städtebauliche Konzept einen Erschließungsstich vor, der in einer Wendeanlage endet. Hier werden, in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Geschosswohnungsbauten, Hausgruppen aus Reihenhäusern vorgesehen. Westlich dieses Erschließungsstichs geht die Bebauung in eine Doppelhausbebauung über, wobei eine Hausgruppe unmittelbar angrenzend an die Wendeanlage geplant ist.

Im Westen sind entlang der Ringschließung, längs zur Bonner Straße, ebenfalls Hausgruppen aus Reihenhäusern geplant. Zudem wird in diesem Erschließungsring neben weiteren Doppelhäusern auch die Schaffung von Kettenhäusern berücksichtigt. Gegenüber der Einzelhausbebau-

Amtliche Bekanntmachungen

ung ergibt sich damit in diesem Bereich eine erhöhte bauliche Dichte, die die Bestandssituation des südlich angrenzenden Baugebietes Stephansberg angemessen weiterentwickelt.

Im Norden des Plangebietes sind Bungalows in Form von Gartenhofhäusern verortet. Alternativ wäre in diesem Bereich eine abweichende Bebauung mit Einzelhäusern denkbar, welche jedoch über eine gemeinsame Wand in Richtung Norden verfügen müssten, sodass ausreichend ruhige Außenwohnbereiche geschaffen werden können.

Die erneute Offenlage und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4a Absatz 3 BauGB i.V.m. § 3 Absatz 2 BauGB bzw. § 4a Absatz 3 BauGB i.V.m. § 4 Absatz 2 BauGB ist aufgrund der nachfolgenden Begründung notwendig:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 30. Januar 2020 ist die Offenlage eines Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“ beschlossen worden. Die Offenlage war vom 5. März 2020 bis einschließlich zum 6. April 2020 vorgesehen. Um der weiteren Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken, hat die Stadt Meckenheim am 17. März 2020 zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen. Die interessierte Öffentlichkeit hatte ab diesem Zeitpunkt nicht mehr die Möglichkeit, die Planunterlagen vor Ort einzusehen, so dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Öffentlichkeit während des Offenlagezeitraums eingetreten ist. Gleiches gilt auch für die im Parallelverfahren befindliche 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB konnte, elektronisch und per postalischen Versand gestützt, wie geplant durchgeführt werden. Es sind Stellungnahmen und Anregungen eingegangen, welche eine Überarbeitung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“ nach sich gezogen haben. Diese Anpassungen betreffen insbesondere (keine abschließende Aufzählung) die nachfolgenden Themen:

- Anpassung von Teilen der Straßenquerschnitte im Plangebiet, damit verbunden auch die Verschiebung der angrenzenden festgesetzten Vorgartenzonen sowie Baugrenzen. Dies betrifft insbesondere die Haupterschließungsstraße parallel zur bestehenden Straße Auf dem Stephansberg, in deren südlichen Verlauf eine Bebauung mit Einzelhäusern vorgesehen ist (öffentliche Verkehrsfläche nördlich des WA 6 und WA 7).

- Überarbeitung des Bodenausgleiches, welcher im Detail dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (ISR, Haan, 4. August 2020) entnommen werden kann.

- Waldausgleich, da eine 1.500 m² große Fläche als Waldfläche gemäß Bundeswaldgesetz bzw. Landesforstgesetz NRW anzusehen ist, wodurch sich wiederum Auswirkungen auf den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (ISR, Haan, 4. August 2020) ergeben. Für den Ausgleich wird ein fiskalisches Ausgleich, gemäß des Hinweises auf dem Bebauungsplanentwurf, angestrebt.

- Altlastenverdachtsfall, im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB ist auf einen auffälligen Arsengehalt zweier Bodenmischproben innerhalb der Gutachterlichen Stellungnahme zur Baugrundsituation inkl. abfalltechnischer Deklaration“ (Althoff & Lang GbR, Köln, April 2018) hingewiesen worden. Zunächst war vorgesehen, eine vertiefende Untersuchung nach Satzungsbeschluss, in Vorbereitung auf die Baumaßnahmen, durchzuführen. Auf Anraten des Kreises ist jedoch im Verfahren eine Bodenuntersuchung gemäß BBodSchV“ (Althoff & Lang GbR, Köln, 29. Juli 2020) erarbeitet worden, welche Teil dieser erneuten Offenlage ist. Im Ergebnis werden die festgelegten Grenzwerte der BBodSchV (Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung) eingehalten.

- Zudem war dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 30. Januar 2020 über die Offenlage als Anlage „Verkehrsgutachten“ ein Entwurf des Gutachtens (Stand April 2018) beigefügt worden, welches noch nicht die Bemühungen um eine Baustellenzufahrt zum Plangebiet enthielt und die damit verbundenen redaktionellen Änderungen sowie Anpassungen bezüglich der Hinweise zu einer Baustellenzufahrt im Kapitel „Baustellenverkehr“. Der aktuelle Stand des Gutachtens (August 2018), der bereits Gegenstand der frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB gewesen ist, wird Teil dieser erneuten Offenlage.

Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen im Anschluss an die Offenlage nach § 3 Absatz 2 BauGB sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB sind innerhalb des ausliegenden Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“ sowie dessen Anhängen violett dargestellt und können so nachvollzogen werden. Für die bessere Übersicht und Lesbarkeit liegt zudem ein bereinigter Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“ mit aus.

Flurstücke im Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“ umfasst die folgenden Grundstücke: Gemarkung Meckenheim, Flur 6, Flurstücke 412, 413, 414, 415, 900, 1301, 2257 sowie Teile der Flurstücke 2258, 1100 und 2249 und

Gemarkung Meckenheim Flur 7, Flurstücke 515, 634, 795, 796, 797, 798, 799 sowie Teile des Flurstückes 855.

Der Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“ ist in dem zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan als Anlage dargestellt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift; eine Begründung mit Umweltbericht ist beigefügt.

Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß Landschaftspflegerischen Begleitplan (ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, Landschaftspflege-

rischer Fachbeitrag „Weinberger Gärten“, Haan, 4. August 2020) ergibt sich für das Plangebiet in der Bilanzierung zwischen Bestand und Planung (einschließlich der Eingriffe in Schutzwürdige Böden) ein Kompensationsdefizit von -197.182 Biotopwertpunkte (Methode Ludwig).

Die ermittelten Eingriffe werden über eine externe Kompensationsmaßnahme der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft im Gemeindegebiet der Stadt Bornheim in der Gemarkung Merten in der Flur 35 auf den Flurstücken 33 und 34 ausgeglichen. Die Fläche umfasst 25.600 m². Die Ausgleichsfläche wurde bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Zuge des Ausgleiches, soll die Fläche zu einem arten- und strukturreichen Extensivgrünland entwickelt werden. Das Extensivgrünland wird im Bereich der Ackerfläche durch die Einsaat von Regio-Saatgut angelegt.

Im Plangebiet befindet sich Wald gemäß § 2 Bundeswaldgesetz bzw. gemäß Landesforstgesetz NRW. Die Waldfläche befindet sich im westlichen Bereich des Plangebietes (Auf dem Stephansberg 23a) und umfasst eine Fläche von rund 1500 m². Durch die Planung wird diese Waldfläche beansprucht, so dass ein externer forstrechtlicher Ausgleich durch eine Ersatzzahlung erforderlich wird.

Umweltbezogene Informationen

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die erneute Offenlage vor:

I) Begründung einschließlich Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“ Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden und im Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. In den Begründungen nebst Umweltberichten werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter

- Menschen, Gesundheit und Bevölkerung, insbesondere die verkehrsbedingte Lärmimmission durch die Gudenauer Allee und Bonner Straße auf die im Plangebiet vorgesehene Wohnbebauung, die Auswirkungen von Gewerbelärm aus dem Planumfeld auf das Plangebiet sowie die Veränderung der Freizeit- und Erholungsfunktion der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die geplante Wohnbebauung

- Pflanzen, Tiere, Biodiversität und Artenschutz, insbesondere hinsichtlich des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie der Verlust von Lebensraum durch Versiegelungen, aber auch die Schaffung neuer Biotopstrukturen sowie etwaige Störreize im Zuge der Bauphase oder durch die spätere Wohnnutzungen im Plangebiet

- Geologie, Boden, Fläche, insbesondere durch die Inanspruchnahme und Versiegelung von, teilweise besonders schutzwürdigen landwirtschaftlich genutzten, Böden sowie aufgrund der Hinweise zu Altlastenverdachtsflächen und Kampfmitteln im Plangebiet

- Wasser, insbesondere durch die mit einer baulichen Inanspruchnahme einhergehende Versiegelung mit Auswirkungen auf den Boden-Wasser-Haushalt sowie die Versickerungsfähigkeit und den daraus resultierenden Umgang mit Niederschlags- und Schmutzwasser im Plangebiet

- Luft, Klima, insbesondere durch die Veränderung des Lokalklimas im Zuge einer Bebauung der landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Emissionen durch zusätzlichen Verkehr und die geplante Wohnbebauung

- Orts- und Landschaftsbild, durch die Neugestaltung des bislang weitgehend unbebauten Plangebietes

- kulturelles Erbe, insbesondere durch die Bebauung eines Teiles der Kulturlandschaft „Rheinische Börde“ sowie des Kulturlandschaftsbereiches „Erfte mit Swist und Rotbach-Euskirchener Börde und Voreifel“

- und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt und bewertet. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen

II) Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 49A „Weinberger Gärten“

1) „Schalltechnische Untersuchung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49A „Weinberger Gärten“, Meckenheim“ (TAC, Grevenbroich, 2. Januar 2020)

- Thema: Insbesondere Prüfung der im Plangebiet zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen aufgrund des Verkehrs der Gudenauer Allee und Bonner Straße, Prüfung der Auswirkungen von Gewerbelärm auf das Plangebiet sowie Prüfung der schalltechnischen Auswirkungen durch die im Zusammenhang mit der Planung stehenden Zusatzverkehre im Umfeld des Plangebietes

2) „Artenschutzprüfung (ASP Stufe I+II) zum Bebauungsplan Nr. 49A -Weinberger Gärten und zur 51. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich südlich der Kreuzung von Bonner Straße und Gudenauer Allee in Meckenheim“ (ISR, Haan, 6. September 2018)

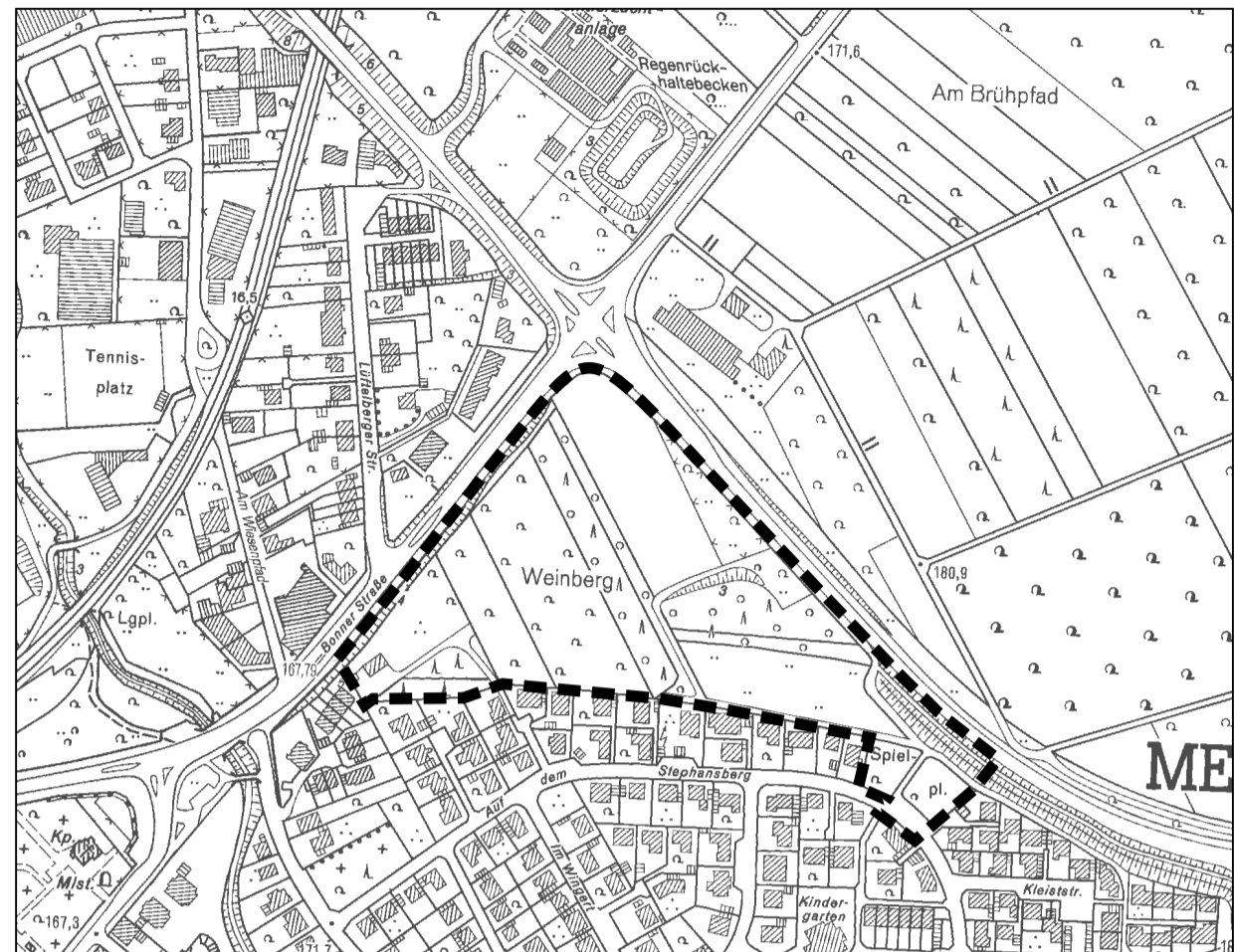
- Thema: Prüfung der Belange des Artenschutzes, insbesondere in Bezug auf Vögel und Fledermäuse

3) „Verkehrsuntersuchung Baugebiet „Auf dem Stephansberg“ in Meckenheim“ (Brilon, Bondzio, Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum, August 2018)

- Thema: Analyse der Verkehrssituation im Bestand, Prognose der Verkehrsbelastungen im Zuge der Realisierung der Planung und Bewertung der zukünftigen Situation, Hinweise zum Baustellenverkehr

4) „Bebauungsplan Nr. 49A „Weinberger Gärten“ - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag“ (ISR, Haan, 4. August 2020)

- Thema: Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft durch eine Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeit der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen mit den geplanten Nutzungen sowie Ermittlung des Eingriffs in Bö-



den durch eine Gegenüberstellung der ökologischen Wertigkeit der im Plangebiet vorhandenen Böden mit den im Zuge der Planung veränderten Bodennutzung.

5) „Gutachterlicher Stellungnahme zur Baugrundsituation inkl. abfalltechnischer Deklaration“ (Althoff & Lang GbR, Köln, April 2018)

- Thema: Gelände und Bodenmechanische Untersuchung des Plangebietes, Bodenmechanische Bewertung hinsichtlich des Straßen- und Kanalbaus sowie der Versickerungsfähigkeit der Böden im Plangebiet, abfalltechnische Deklaration der Oberflächenbefestigungen im Plangebiet sowie von Bodenproben

6) „Bodenuntersuchungen gemäß BBodSchV“ (Althoff & Lang GbR, Köln, 29. Juli 2020)

- Thema: Bodenuntersuchung und Beurteilung nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung hinsichtlich der Gefährdungspfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze

III) Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

1) Stellungnahme Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft m.b.H vom 8. Oktober 2018

- Thema: ökologischer Ausgleich nur außerhalb des Schutzstreifens bestehender Leitungen

2) Stellungnahme Wahnachtalsperrenverband vom 15. Oktober 2018

- Thema: Trinkwasserversorgungsleitung im Plangebiet

3) Stellungnahme Straßen.NRW vom 16. Oktober 2018

- Thema: Immissionschutz, Verkehrsemissionen, kritische Auseinandersetzung mit dem Verkehrsgutachten, Straßenbegleitgrün und landschaftspflegerische Maßnahmen entlang der bestehenden Landesstraßen, kartographische Darstellung von Verkehrsunfälle im Umfeld des Plangebietes

4) Stellungnahme Nahverkehr Rheinland vom 26. Oktober 2018

- Thema: MIV und ÖPNV, geplantes Erschließungskonzept

5) Stellungnahme e-regio GmbH & Co KG vom 29. Oktober 2018

- Thema: Energieversorgung, Hinweise zum Schutz vor Versorgungsleitungen bei Neupflanzungen

6) Stellungnahme Zweckverband Naturpark Rheinland vom 30. Oktober 2018

- Thema: Landschaftsschutzgebiete im Umfeld des Plangebietes, Landschaftsbild, Versiegelung von landwirtschaftlicher Fläche, Entzug des Plangebietes als Lebensraum für Offenlandarten

7) Stellungnahme Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2018

- Thema: Schutzwürdigen Böden, ökologischer Ausgleich

8) Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 5. November 2018

- Thema: Kampfmittelverdacht im Plangebiet

9) Stellungnahme Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. vom 7. November 2018

- Thema: Unterstützung der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer (unter 7), ökologischer Ausgleich

10) Stellungnahme Rhein-Sieg-Kreis vom 8. November 2018

- Thema: Altlastenverdachtsfälle im Plangebiet, kritische Auseinandersetzung mit der Gutachterlichen Stellungnahme zur Baugrundsituation, Eingriff und Ausgleich für das Schutzgut Boden, ökologischer Ausgleich, Nutzung erneuerbarer Energien

11) Stellungnahme Erfteverband vom 8. November 2018

- Thema: Geologischen Störungen, Versickerungsmaßnahmen im Plangebiet

IV) Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

1) Stellungnahme Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft m.b.H vom 6. März 2020

- Thema: ökologischer Ausgleich nur außerhalb des Schutzstreifens bestehender Leitungen

2) Stellungnahme Wahnachtalsperrenverband vom 9. März 2020

- Thema: Trinkwasserversorgungsleitung im Plangebiet

3) Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 10. März 2020

- Thema: Hinweis, dass eine 1.500 m² große Fläche als Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zu betrachten ist und entsprechenden Ausgleich bedarf

4) Stellungnahme Straßen.NRW vom 10. März 2020

- Thema: Hinweise zum Lärmschutz, Straßenbegleitgrün und landschaftspflegerische Maßnahmen, Hinweise zum Verkehrsgutachten

5) Stellungnahme LVR Rheinland, Fachbereich Regionale Kulturarbeit vom 17. März 2020

- Thema: Hinweise zur Darstellung der Auswirkung der Planung auf das Schutzgut kulturelles Erbe im Umweltbericht

6) Stellungnahme Deutsche Bahn, Eigentumsmanagement vom 17. März 2020

- Thema: Hinweise zu möglichen Auswirkungen des Bahnbetriebes auf das Plangebiet

7) Stellungnahme e-regio GmbH & Co KG vom 2. April 2020

- Thema: Energieversorgung, Hinweise zum Schutz vor Versorgungsleitungen bei Neupflanzungen

8) Stellungnahme Bezirksregierung Köln - Dez. 54 vom 2. April 2020

- Thema: Hinweise zu geplanten Wasserschutzgebieten und Grundwasserschutz

9) Stellungnahme Erfteverband vom 7. April 2020

- Thema: Forderung des Ausschlusses von Dächern mit Metalleindeckungen im Plangebiet, Umgang mit Niederschlagwasser

10) Stellungnahme Bezirksregierung Köln - Dez. 53 vom 15. April 2020

- Thema: Hinweis auf einen Störfallbetrieb in einer Entfernung von etwa 2.000 m

11) Stellungnahme Rhein-Sieg-Kreis vom 16. April 2020

- Thema: Hinweise zu möglichen Altlasten im Plangebiet, Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden, Anregungen zur Pflanzliste 2 sowie zu den geplanten Verkehrsflächen

V) Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Bürgerinformationsveranstaltung am 11. Oktober 2018)

1) Vermerk über die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Bauleitplanung vom 11. Oktober 2018 mit der Bürgerinnen/Öffentlichkeit

- Thema: Kritische Auseinandersetzung mit den Methoden und Inhalten des Verkehrsgutachtens, klimatische Funktionen des Plangebietes, Verkehrssicherheit im angrenzenden Wohngebiet Stephansberg, sinkende Erholungsfunktion bei Realisierung des Wohngebietes aufgrund Verkleinerung des bestehenden Kinderspielplatzes, Belastungen durch Baustellenverkehr, Forderung einer veränderten Verkehrsführung, Klima- und Luftreinheitsfunktion des Plangebietes, Versickerung und Entwässerung, Verkehrsführung; insbesondere Zufahrt in das Plangebiet über eine einzige Straße

VI) Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (außerhalb der Bürgerinformationsveranstaltung am 11. Oktober 2018)

- Thema: Belastung durch Baustellenverkehr sowie zu erwartende Neuverkehre im angrenzenden Wohngebiet Stephansberg

2) Stellungnahme B vom 23. Oktober 2018

- Thema: Belastungen durch Baustellenverkehr sowie zu erwartende Mehrverkehre im angrenzenden Wohngebiet Stephansberg, Unfallgefahr und gesundheitlichen Belastung aufgrund zu erwartender Mehrverkehre im angrenzenden Wohngebiet Stephansberg, Forderung eines Gutachtens zur Auswirkung der zu erwartenden Mehrverkehre auf die Gesundheit der Anwohner im angrenzenden Wohngebiet Stephansberg, Rettungseinsätze im Plangebiet bei

Amtliche Bekanntmachungen

Staubbildung, Belastung des bestehenden Spielplatzes an der Straße Auf dem Stephansberg durch zu erwartende Mehrverkehre, alternative verkehrliche Erschließung des Plangebietes

3) Stellungnahme B2 (als Ergänzung zur Stellungnahme B) vom 23. Oktober 2018

• Thema: Unfallrisiko aufgrund der zu erwartenden Mehrverkehre

4) Stellungnahme C vom 24. Oktober 2018

• Thema: Kritische Auseinandersetzung mit den Inhalten des Verkehrsgutachtens, Ausweichverkehre, Belastung der Anwohner der Straßen Am Rebstock und Am Ehrenmahl durch die zu erwartenden Mehrverkehre

5) Stellungnahme D vom 28. Oktober 2018

• Thema: Kritische Auseinandersetzung mit den Inhalten und Methoden des Verkehrsgutachtens, Zufahrtssituation für Rettungsfahrzeuge

6) Stellungnahme B3 (als Ergänzung zur Stellungnahme B) vom 3. Dezember 2018

• Thema: Forderung eines Gutachtens zur Auswirkung der zu erwartenden Mehrverkehre auf die Gesundheit der Anwohner im angrenzenden Wohngebiet Stephansberg

7) Stellungnahme B4 (als Ergänzung zur Stellungnahme B) vom 9. Januar 2019

• Thema: Weitere Begründung der Forderung eines Gutachtens zur Auswirkung der zu erwartenden Mehrverkehre auf die Gesundheit der Anwohner im angrenzenden Wohngebiet Stephansberg

VII) Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1) Stellungnahme B vom 27. März 2020

• Thema: Kritische Auseinandersetzung mit den Inhalten und Methoden des Verkehrsgutachtens, Belastung der Anwohner durch die zu erwartenden Mehrverkehre, Zufahrtssituation für Rettungsfahrzeuge, alternative verkehrliche

Erschließung des Plangebietes

2) Stellungnahme C vom 1. April 2020

• Thema: Hinweis auf Baumbestand im Bereich der zukünftigen Zufahrt des Plangebietes sowie Forderung diesen zu erhalten

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach § 4a Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Sofern Sie eine Stellungnahme abgeben (beispielsweise per Schreiben, Fax, Mail oder zur Niederschrift), können Informationen zum Datenschutz der Internetseite der Stadt Meckenheim unter: https://www.meckenheim.de/cms117/wirtschaft/stadtentwicklung/aktuelle_themen/ entnommen werden.

Sofern eine Stellungnahme über den Beteiligungsserver „Tetraeder“ erfolgt, können ergänzende Informationen zum Datenschutz bei Verwendung des Dienstes

der Seite <https://www.o-sp.de/meckenheim/datenschutz.php> entnommen werden. Beide Dokumente liegen zudem gemeinsam mit den übrigen Unterlagen zur Einsichtnahme bereit.

Meckenheim, den 7. September 2020

Stadt Meckenheim

Bert Spilles

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des (bekanntzumachenden) Beschlusses über die erneute Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“, mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim vom 3. September 2020 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – verfahren worden ist.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Meckenheim vom 3. September 2020 über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meckenheim, den 7. September 2020

Stadt Meckenheim

Bert Spilles

Bürgermeister

Sitzung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Meckenheim

Am Mittwoch, 16. September 2020, findet um 18 Uhr eine Sitzung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Meckenheim im Rathaus, Ratssaal, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim, statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Betreten und Verlassen des Rathauses ein Mund-Nasen-Schutz angelegt werden muss.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bestellung einer Schriftführerin
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 4. August 2020
3. Anerkennung der Tagesordnung
4. Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl sowie der Ratswahl am 13. September 2020

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die öffentlichen Unterlagen sind im Internet auf der Homepage der Stadt Meckenheim im Ratsinformationssystem einsehbar und abrufbar unter: <http://session.meckenheim.de/bi/infobi.asp>

Amtsblatt der Stadt Meckenheim - Impressum

Herausgeber: Stadt Meckenheim, Der Bürgermeister, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim / Redaktion: Marion Lübbehüsen, Bereich Öffentlichkeit, Tel. (02225) 917297, E-Mail: marion.luebbehuesen@meckenheim.de